

Genehmigungsbescheid

zum Antrag der




BEW Berliner Energie und Wärme GmbH
Hildegard-Knef-Platz 2
10829 Berlin

vom 27.08.2024 gemäß §§ 6 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) [1] in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) [2] und Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerkes (HKW) Moabit durch Errichtung und Betrieb einer gasgefeuerten Heißwassererzeugungsanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 126 MW auf dem Grundstück

Friedrich-Krause-Ufer 10-15,
13353 Berlin.



Verkehrsverbindungen

 Turmstraße (U9)
 Bellevue (S5, S7, S75)
 101, 123, 187, M27



Sprechzeiten

nach Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an die **Landeshauptkasse Berlin**

Geldinstitut	IBAN	BIC/SWIFT
Postbank Berlin	DE47 1001 0010 0000 0581 00	PBNKDEFF100
Landesbank Berlin	DE25 1005 0000 0990 0076 00	BELADEBEXXX
Bundesbank - Filiale Berlin	DE53 1000 0000 0010 0015 20	MARKDEF1100

**Inhaltsverzeichnis:**

Kapitel		Seite
1.	Entscheidung	3
2.	Anlagenumfang	4
3.	Konzentrationsprinzip	5
4.	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG	6
5.	Nebenbestimmungen und Hinweise	6
5.1	Allgemeines	6
5.2	Baurecht	8
5.2.1	Baurechtliche und brandschutztechnische Nebenbestimmungen	8
5.2.2	Denkmalschutz	8
5.3	Immissionsschutz	10
5.3.1	Luftschadstoffe	10
5.3.2	Lärm und Erschütterungen	13
5.4	Wasserecht	15
5.5	Ausgangszustandsbericht	17
5.6	Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen	17
5.7	Luftverkehr	20
6.	Begründung	21
6.1	Genehmigungssituation	21
6.2	Antrag	21
6.3	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	23
6.4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG	25
6.5	Zusammenfassung	32
7.	Verwaltungsgebühr	33
8.	Anlagenverzeichnis	33
9.	Rechtsbehelfsbelehrung	34
10.	Rechtsnachweise	34



Kapitel 1

Vorwort:

Die BEW Berliner Energie und Wärme AG hat während der Durchführung des Genehmigungsverfahrens eine Änderung ihrer Rechtsform vorgenommen und firmiert seit dem 06.01.2025 als BEW Berliner Energie und Wärme GmbH. Die Identität des Unternehmens hat sich dadurch nicht geändert. Im Folgenden wird für die BEW Berliner Energie und Wärme GmbH und ihre Rechtsvorgängerin BEW Berliner Energie und Wärme AG die Abkürzung BEW verwendet.

Entscheidung

Auf Antrag der BEW vom 27.08.2024 ergeht folgende Entscheidung:

Der BEW Berliner Energie und Wärme GmbH, Hildegard-Knef-Platz 2, 10829 Berlin wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Grund der §§ 6 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zur damit verbundenen Änderung des Betriebes des Heizkraftwerkes Moabit, Friedrich-Krause-Ufer 10-15, 13353 Berlin, erteilt.

Das Heizkraftwerk Moabit stellt eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU, dar.

Am Standort des HKW Moabit wird ein Kraftwerksblock mit atmosphärisch zirkulierender Wirbelschicht (Block A), der Wärme und Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt, betrieben.

Er hat eine Feuerungswärmeleistung von 240 MW und wird mit Kohle sowie mit Gemischen aus Kohle und naturbelassenem Holz befeuert. Zum Heizkraftwerk gehören weitere folgende mit leichtem Heizöl und Erdgas gefeuerte Spitzenlast- bzw. Reserveanlagen:

- zwei Gasturbinen GT5 und GT6,
- drei Heizreservekessel HRK 1, HRK 2 und HRK 3,
- zwei Heißwassererzeuger HWE 1 und HWE 2,
- sowie ein Hilfsdampferzeuger HiDE.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt 567,7 MW.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von drei neuen gasgefeuerten Großwasserraumkesseln (auch bezeichnet als Heißwassererzeugungsanlage II) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von jeweils 42 MW (zusammen 126 MW), die Fernwärme in das bestehende Fernwärmenetz einspeisen werden.

Die drei neuen Heißwassererzeuger werden inklusive zugehöriger Nebenanlagen in dem bestehenden Kesselhaus II auf dem Betriebsgelände des Heizkraftwerkes Moabit installiert. Die Abgase der drei neuen Heißwassererzeuger werden über einen neuen dreizügigen Schornstein mit einer Höhe von 42 m über Geländeoberkante (GOK) abgeleitet.



Die Genehmigung beinhaltet den Betrieb der drei Heißwassererzeuger mit Erdgas.

Im nördlichen Teil des Gebäudes befinden sich bereits zwei gasgefeuerte Heißwassererzeuger mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 34 MW, deren Abgase über einen bestehenden zweizügigen Schornstein mit einer Höhe von 58 m über GOK abgeleitet werden. Diese Anlage wird zur Abgrenzung vom Genehmigungsumfang nun auch als Heißwassererzeugungsanlage I bezeichnet.

Der kohlegefeuerte Block A des HKW Moabit inklusive seiner zugehörigen Nebeneinrichtungen wird nach Fertigstellung der drei neuen Heißwassererzeuger (Heißwassererzeugungsanlage II) und ihrer erfolgreichen Nutzungsaufnahme stillgelegt. Ebenso werden die beiden Gasturbinen GT5 und GT6 und der Hilfsdampferzeuger HiDE stillgelegt. Die Stilllegung umfasst somit die bestehenden Betriebseinheiten 1 bis 6.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung des HKW Moabit beträgt nach Errichtung der Heißwassererzeuger und Stilllegung der vorgenannten Anlagen 309,5 MW.

Das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen“, ausgestellt am 31. Juli 2017.

Die Antragsunterlagen sowie die Anlagen zu diesem Bescheid sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden wurden bei der Gesamtentscheidung berücksichtigt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) [3] einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Die allgemeine Vorprüfung wurde am 21.01.2025 durchgeführt. Im Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass vom Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Internetportal „uvp-verbund.de“ am 03.02.2025 veröffentlicht.

Kapitel 2 Anlagenumfang

Das Heizkraftwerk Moabit setzt sich – nach Stilllegung des mit Kohle sowie mit Gemischen aus Kohle und naturbelassenem Holz befeuerten Block A (Betriebseinheit BE 1 – 6) sowie den Gasturbinen GT5 und GT6 und des Hilfsdampferzeugers HiDE – aus Heißwassererzeugungsanlagen zusammen und dient der Erzeugung von Wärme für die Versorgung des Fernwärmenetzes.

Hauptkenndaten des Heizkraftwerkes (max. FWL):

- | | | |
|-----------------------|---------|-----------|
| • Heizreservekessel 1 | 38,5 MW | Heizöl EL |
| • Heizreservekessel 2 | 38,5 MW | Heizöl EL |
| • Heizreservekessel 3 | 38,5 MW | Heizöl EL |



• Heißwassererzeuger 1	34 MW	Erdgas
• Heißwassererzeuger 2	34 MW	Erdgas
• Heißwassererzeuger 3 (neu)	42 MW	Erdgas
• Heißwassererzeuger 4 (neu)	42 MW	Erdgas
• Heißwassererzeuger 5 (neu)	42 MW	Erdgas

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt **309,5 MW**.

Die neuen Anlagenteile werden in einem bestehenden Gebäude untergebracht und es wird ein neuer Schornstein mit einer Höhe von 42 m errichtet.

Die neuen Anlagenteile sollen ganzjährig 8.760 Stunden pro Jahr betrieben werden, von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr. Die Heißwassererzeugungsanlage II soll über einen Zeitraum von 72 Stunden ohne ständige Beaufsichtigung betrieben werden können (BoB72).

Der künftige Anlagenbestand umfasst im Wesentlichen folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 7 Heißwassererzeuger 1 und 2 mit Nebenanlagen (Bestand)

BE 8 Heizölversorgung (Bestand)

BE 9 Heizreservekessel 1 - 3 (Bestand)

BE 10 Heißwassererzeuger 3, 4 und 5 mit Nebenanlagen (neu).

Kapitel 3 Konzentrationsprinzip

Auf Grund des § 13 BImSchG sind die Baugenehmigung sowie andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) [4] in diesem Bescheid enthalten.

Dies sind:

- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) [5],
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz -TEHG) [6],
- Genehmigung nach § 64 der Bauordnung für Berlin – (BauO Bln) [7],
- Genehmigung gemäß § 11 des Denkmalschutzgesetzes Berlin (DSchG Bln) i. V. m. § 12 DSchG Bln [8].



Kapitel 4

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

- TEHG -

Die beantragte Änderung der Anlage hat aus Sicht der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht. Die Anlage ist auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig.

Hinweise:

5.1

Die genehmigte Änderung ist ggf. im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen.

5.2

Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich erforderlich.

Kapitel 5

Nebenbestimmungen und Hinweise

5.1 Allgemeines

5.1.1

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern nicht durch Nebenbestimmungen abweichende Regelungen getroffen wurden.

5.1.2

Alle bisher bereits für das HKW Moabit erteilten Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgehoben oder ersetzt werden.

5.1.3

Der Genehmigungsbescheid und die Prüfbescheinigungen der Zugelassenen Überwachungsstelle für die Heißwassererzeugungsanlage II sind am Standort des HKW Moabit aufzubewahren, so dass sie jederzeit von den hierzu befugten Personen eingesehen werden können. Die Dokumente können auch in digitaler Form aufbewahrt werden.



5.1.4

Für das Gesamtvorhaben ist eine Schlussabnahme erforderlich. Sie ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme bei der Genehmigungsbehörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit - LAGetSi) zu beantragen.

Die in den Nebenbestimmungen geforderten Nachweise und Bescheinigungen sind bei der Schlussabnahme vorzulegen.

5.1.5

Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebs des geänderten HKW Moabit ist beim LAGetSi nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Einstellungstermins unverzüglich anzuzeigen. Nach Betriebseinstellung dürfen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG von dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Vorhandene Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe verursacht, so sind nach Einstellung des Betriebes, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen.

5.1.6

Besondere Vorkommnisse (Störungen), die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte, oder sonstige Ereignisse mit schädlichen Umwelteinwirkungen sind dem LAGetSi unverzüglich zu melden.

5.1.7

Schadensfälle oder Unfälle, bei denen Menschen getötet oder die Gesundheit von Menschen erheblich verletzt worden sind, sind dem LAGetSi unverzüglich zu melden.

5.1.8

Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung der Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die genannte Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).



5.2 Baurecht

5.2.1 Baurechtliche und brandschutztechnische Nebenbestimmungen (Bau- und Wohnungsaufsicht)

Aufschiebende Bedingungen:

5.2.1.1

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bericht über den geprüften Standsicherheitsnachweis, der Teilbericht oder die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

5.2.1.2

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Bericht über den geprüften Brandschutznachweis der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

Auflagen:

5.2.1.3

Mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Kopie der Erklärung der Prüfungsinieurin / des Prüfungsinieurs für Standsicherheit an Bauherrn/in (Vordruck Bauaufsicht 113) + zusammenfassender Überwachungsbericht zum Standsicherheitsnachweis (Vordruck Bauaufsicht 125) + geprüfter Standsicherheitsnachweis (in elektronischer Form - PDF-Format),
- eine Kopie der Erklärung der Prüfungsinieurin / des Prüfungsinieurs für Brandschutz an Bauherrn/in (Vordruck Bauaufsicht 113) + zusammenfassender Überwachungsbericht zum Brandschutznachweis (Vordruck Bauaufsicht 124) + geprüfter Brandschutznachweis (in elektrischer Form - PDF-Format).

5.2.2 Denkmalschutz

5.2.2.1

Der neue, 42 m hohe Stahl-Schornstein ist in Farbe und Oberfläche dem Bestandsschornstein von 2014 anzugleichen (Farbe: „Eisenglimmer“ in matt).



5.2.2.2

Die Detailplanung der vier Lüftungshauben auf dem Nordanbau, einschließlich Gestaltung, Farbgebung und Maßen, ist vor Ausführung mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und von dieser freigeben zu lassen.

5.2.2.3

Die Detailplanung der schallschutzmäßigen Ertüchtigung der Fenster im Kesselhaus ist mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und vor Ausführung von dieser freigeben zu lassen.

5.2.2.4

Die neue Metallpaneelfassade der Nachströmöffnungen sowie der Zu- und Abluftöffnungen ist in Material und Farbe entsprechend der Metallpaneelfassade im Bestand auszuführen.

5.2.2.5

Verstärkungsmaßnahmen im Bereich der Dachkonstruktion sind unter vollständigem Erhalt der Bestandskonstruktion durch Schraubverbindungen auszuführen. Die Detailplanung, einschließlich des Farbtons (Anthrazit matt), ist vor Ausführung mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und anhand eines Musters freigeben zu lassen.

5.2.2.6

Die Detailplanung der neuen T30-Brandschutztüren in den Schaltanlagenräumen und den elektrischen Betriebsräumen ist mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen und vor Ausführung von dieser freigeben zu lassen.

5.2.2.7

Die neuen Lüftungsgitter am Kopf der Trafotüren und im bestehenden Sockel der Spulenräume sind in den vorgegebenen Maßen und in Stahl auszuführen. Sie sind planeben zum Bestand einzubauen und farblich entsprechend dem Bestand zu beschichten.

5.2.2.8

Sollten über den vorliegenden Antrag hinaus weitere Änderungen vorgesehen sein, die sich auf das Denkmal auswirken, sind diese rechtzeitig vor der Umsetzung mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

5.2.2.9

Gemäß § 11 Abs. 5 DSchG sind alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmälern zu dokumentieren, vorab und vergleichend im fertiggestellten Zustand. Die Dokumentationspflicht obliegt dem Eigentümer, dem sonstigen Nutzungsberechtigten oder dem Veranlasser nach zumutbarer



Maßgabe der zuständigen Denkmalbehörde. Die Dokumentation ist anzufertigen nach Maßgabe des „Leitfaden zur Erstellung von restauratorischen Dokumentationen in der Bau- und Kunstdenkmalpflege, Kapitel 2: Dokumentation einer Maßnahme“. Der Leitfaden ist im Internet abrufbar unter: <https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/service/formulare/>. Die Dokumentation ist der Denkmalschutzbehörde 2-fach in Papierform spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

5.3. Immissionsschutz

5.3.1 Luftschadstoffe

Die Heißwassererzeugungsanlage II ist so zu errichten und betreiben, dass die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen (13. BImSchV) [9] eingehalten werden. Insbesondere sind die nachstehenden Voraussetzungen zu erfüllen.

5.3.1.1 Heißwassererzeuger 3, 4 und 5 (Quelle Q 32.1, Q 32.2 und Q 32.3)

Die Heißwassererzeuger 3, 4 und 5 sind so zu errichten und zu betreiben, dass

a) kein Jahresmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

**Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid** **60 mg/m³**
(13. BImSchV, § 31, Abs. 1, Satz 2, Nr. 1 b)

b) kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Kohlenmonoxid **50 mg/m³**
(13. BImSchV, § 31, Abs.1, Satz 2, Nr. 2 b)

**Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid** **85 mg/m³**
(13. BImSchV, § 31, Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 c)

**Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid** **35 mg/m³**
(13. BImSchV, § 31, Abs. 1, Satz 2, Nr. 2 d) bb)



c) kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der unter b) genannten Emissionsgrenzwerte überschreitet.

(13. BImSchV, § 31, Abs. 1, Satz 2, Nr. 3).

Die vorgenannten Grenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 3 vom Hundert im Normzustand (13. BImSchV, § 3, Nr. 1).

5.3.1.2

Zur kontinuierlichen Messung der Emissionswerte ist die Anlage mit geeigneten Mess- und Auswerteeinrichtungen (Emissionsaufzeichnungs- und -rechenanlage) auszurüsten (13. BImSchV, § 16).

5.3.1.3

Es sind folgende Parameter kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten (Quelle Q 32.1, Q 32.2 und Q 32.3) (13. BImSchV, § 17, Abs. 1):

- die Massenkonzentration an Kohlenmonoxid,
- die Massenkonzentration an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
- Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Wasserstoffgehalt und Druck.

5.3.1.4

Sofern die Antragstellerin den Nachweis erbringt, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 % liegt, ist auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids zu verzichten und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zuzulassen. Die Forderungen gemäß § 17 Abs. 4 der 13.BImSchV sind zu erfüllen.

Die Feststellung der Emissionen an Schwefeloxiden erfolgt mittels Nachweis über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs. Wiederkehrend, alle sechs Monate sind Brennstoffkontrollen durchzuführen. Der Betreiber hat die Nachweise nach ihrer Erstellung jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren (13. BImSchV, § 18, Abs. 4).

5.3.1.5

Durch den Betrieb der Heißwassererzeugungsanlage II mit Erdgas sind Messungen zur Feststellung der Emissionen an Gesamtstaub nicht erforderlich (13. BImSchV, § 18, Abs. 2).

5.3.1.6

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist eine Bescheinigung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle zu erbringen (13. BImSchV, § 16, Abs. 3).

5.3.1.7

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Heißwassererzeugungsanlage II, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist die Kalibrierung der Messeinrichtungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen, die in regelmäßigen Abständen von 3 Jahren zu wiederholen ist (13. BImSchV, § 16, Abs. 4 und 5).

5.3.1.8

Die Messgeräte sind jährlichen Funktionsprüfungen durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle zu unterziehen (13. BImSchV, § 16, Abs. 4 und 5).

5.3.1.9

Die Berichte über Kalibrierung und Funktionsprüfung sind dem LAGetSi spätestens zwölf Wochen nach der Durchführung vorzulegen (13. BImSchV, § 16, Abs. 6).

5.3.1.10

Die geplante Heißwassererzeugungsanlage II ist in die telemetrische Übermittlung der kontinuierlich gemessenen Emissionsdaten des HKW Moabit an das LAGetSi einzubinden.

Auf die Vorlage eines Berichtes über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen inklusive der Auswertung der Halbstunden- und Tagesmittelwerte gem. 13. BImSchV, § 19, Abs. 4, Satz 1 spätestens bis zum 31. März des Folgejahres wird daher verzichtet (13. BImSchV, § 19, Abs.4, Satz 3).



5.3.2 Lärm und Erschütterungen - Betrieb

5.3.2.1

Die vom Betrieb des geänderten Heizkraftwerkes Moabit verursachten Geräuschimmissionen (ermittelt und bewertet nach den Vorgaben der TA-Lärm [10]) dürfen an den maßgeblichen Immissionsorten die nachfolgend festgesetzten Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort (IO)		Beurteilungspegel dB(A)	
		tags	nachts
IO-1 West	Campus Virchow-Klinikum	39	34
IO-1 Ost	Campus Virchow-Klinikum	39	33
IO-2	Robert-Koch-Institut (Westflügel)	49	34
IO-3	Robert-Koch-Institut (Ostflügel)	49	34
IO-4	Nordufer 16-19 (Ecke Buchstr.)	49	34
IO-5	Quitzwstraße 123	54	39
IO-6	Bettenhaus Virchow-Klinikum	39	30

Die Nachtzeit ist nach TA-Lärm die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die jeweiligen Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A) tags oder 20 dB(A) nachts überschreiten.

Grundlage der Beurteilung der von der geplanten Anlage ausgehenden Schallemissionen und der zu erwartenden Schallimmissionen ist das Gutachten des Unternehmens Müller-BBM vom 03.05.2024 (Bericht-Nr. M 168887/02 - Berechnung der Geräuschimmissionen sowie Ausarbeitung von generellen Schallschutzmaßnahmen) mit den dort getroffenen Annahmen und Festlegungen. Die Lage der Immissionsorte sowie des Heizkraftwerkes Moabit sind im Lageplan im Anhang A dieses Gutachtens dargestellt (Abschnitt 4 des Genehmigungsantrages).



5.3.2.2

Der unter Berücksichtigung der Schallquellen im gesamten Kesselhaus II gutachterlich ermittelte mittlere Rauminnenpegel von 75 dB(A) ist einzuhalten. Dieser Rauminnenpegel soll durch die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Emissionsschalldruckpegel (Freifeldschalldruckpegel, L_{AFm} in 1 m Abstand) der einzelnen Aggregate erreicht werden. Gleichwertige Schallschutzmaßnahmen, die die Einhaltung des mittleren Rauminnenpegels von 75 dB(A) sicherstellen, sind zulässig.

Schallquelle	L_{Aeq} in 1 m Abstand (Verweis auf Norm: siehe Gutachten)	Schallschutzmaßnahme
6 St. Gasgebläsebrenner	jeweils 78	Kapselung
3 St. Doppelflammrohrkessel	jeweils 75	Schall-/Wärmeisolierung
3 St. Abgasleitungen einschließlich Schalldämpfer	jeweils 72	Schall-/Wärmeisolierung
3 St. Kastenluftgeräte einschließlich Kanäle	jeweils 67	Schallisolierung
10 St. Gehäuse Abluftventilatoren	jeweils 75	Schallisolierung
3 St. Gasregelstrecken einschließlich Ventile	jeweils 82	Geräuscharme Auslegung / Schallisolierung

5.3.2.3

Im Zuge der Installation der Gas-HWE 3 bis 5 muss bei den Fenstern in der Fassade zur Straße An der Putlitzbrücke in den **Achsen 5 bis 13** (siehe Abbildung 4 des Gutachtens) innenseitig eine Zweifachisolierverglasung mit einem Schalldämm-Maß $R_{w,p} = 32$ dB (z.B. 6 und 4 mm starke Einfachscheiben mit einem Luftzwischenraum von 12 mm) nachgerüstet werden. Die Laibung zu den Bestandsfenstern muss mit min. 60 mm Mineralfaser mit Lochblechabdeckung schallabsorbierend ausgekleidet werden.

5.3.2.4

An der Kaminmündung ist für jeden Rauchgaszug ein Schalleistungspegel von $L_{WA} = 76$ dB(A) gemäß DIN 45635 Teil 47 zulässig. Dies stellt eine sehr hohe Anforderung an die Einfügungsdämpfung der notwendigen Rauchgasschalldämpfer dar. Die Schalldämpfer müssen auf das tieffrequente Kesselverbrennungsgeräusch abgestimmt werden. Abgasleitungen und Schalldämpfergehäuse sind mit wärme- und schalldämmender Ummantelung auszuführen.



5.3.2.5

Durch Kulissenschalldämpfer ist sicherzustellen, dass die Schallleistungspegel L_{WA} an den Ansaug- bzw. Fortluftöffnungen einschließlich der Strömungsgeräusche nachfolgende Schallleistungspegel nicht überschreiten:

max. zulässiger Schallleistungspegel	L_{WA}
2 St. Verbrennungsluftansaugungen HWE (im Schornsteinmantel)	jeweils 73 dB(A)
10 St. Fortluftöffnungen der Abluftventilatoren	jeweils 70 dB(A)
1 St. Zuluftöffnung Gasübergabestation	60 dB(A)
1 St. Abluftöffnung Gasübergabestation	75 dB(A).

5.3.2.6

Frühestens drei Monate, jedoch spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der neuen Heißwassererzeuger ist erstmalig durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Stelle durch Messungen nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten die durch das gesamte Heizkraftwerk verursachten Lärmimmissionen (ermittelt und bewertet nach den Vorgaben der TA-Lärm) die festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

Der Nachweis ist durch Messung im Volllastbetrieb zu erbringen. Sollte auf Grund mangelnder Möglichkeiten der Wärmeabnahme in diesem Zeitraum ein Volllastbetrieb nicht möglich sein, so ist die Messung spätestens im auf die Inbetriebnahme folgenden Winter durchzuführen.

5.3.2.7

Für die Messung gemäß 5.3.2.6 ist ein Messkonzept aufzustellen, der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen und von dieser freizugeben.

5.4. Wasserecht (Umweltamt und Naturschutzamt)

5.4.1

Bei der Anlage:

- Lagerung von 500 kg Akdolit MG mit einer WGK 1 und 300 kg Akdolit Magno-Dol CM mit einer WGK 1 in einer Neutralisationsbox

handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.4.2017 handelt es sich um eine Anlage mit der Gefährdungsstufe A.



Die Anlage muss den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) [11]) vom 18.04.2017 entsprechen.

5.4.2

Die Anlage muss so beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Die Anlage muss dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein;
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden sowie ordnungsgemäß als Abfall entsorgt werden.

5.4.3

Sofern im Schadensfall und bei Betriebsstörungen eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht anders verhindert werden kann, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen.

5.4.4

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation für die unter 5.4.1. genannten Anlage zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

5.4.5

Die Behälter sind verschlossen zu halten und vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

5.4.6

Die Anlage ist auf einer gegen die eventuell austretenden Stoffe undurchlässigen Fläche aufzustellen.



5.5 Ausgangszustandsbericht

Der durch die regionalisierte AZB-Stelle geprüfte Ausgangszustandsbericht (AZB) über den Zustand des Anlagengeländes entsprechend § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV [15] ist vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Es ist zu gewährleisten, dass mit den beantragten Maßnahmen eine vollständige Ermittlung der notwendigen Informationen für den AZB, z.B. durch Boden- und Grundwasser-Untersuchungen, nicht beeinträchtigt oder verhindert wird.

Art und Umfang der erforderlichen Untersuchungen für den AZB sind in Form eines Untersuchungskonzeptes festzulegen. Dieses Untersuchungskonzept ist bis zum Errichtungsbeginn der Kesselanlagen mit der zuständigen Behörde (regionalisierte AZB-Stelle) abzustimmen.

5.6. Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen

Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV):

5.6.1

Die drei Heißwassererzeuger (Großwasserraumkessel) der Heißwassererzeugungsanlage II müssen nach Druckgeräterichtlinie (EU 2014-68) Kap. 3, Artikel 14 einer Bewertung der Konformität einschließlich aller zugehörigen Druckgeräte unterzogen werden. Im Rahmen des Herstellungsprozesses der Heißwassererzeuger sind dafür u.a. einschlägige Regelwerke (z.B. DIN EN 12953) zu berücksichtigen.

5.6.2

Zur Erlangung der maximal möglichen wiederkehrenden Prüfzeiten nach BetrSichV ist zudem die Richtlinie für die Beurteilung von Großwasserraum-Kesselkonstruktionen „Vereinbarung Dampfkessel V-DK 003“ vollumfänglich umzusetzen. Der Nachweis dafür ist mittels Herstellerdokumentation zu erbringen und durch die Benannte Stelle zu bestätigen. Insbesondere sei auf die vorgegebenen Prüfanforderungen während der Herstellung, die Anforderungen zu Besichtigung und Befahrung sowie die Forderung nach Flammrohrtemperaturüberwachung hingewiesen.

5.6.3

Es ist das Konformitätsbewertungsverfahren nach Modul G für die Kesselbaugruppe(n) anzustreben.



5.6.4

Für definierte Baugruppen nach 2014/68/EU ist von einer Benannten Stelle ein Bericht über die Entwurfsprüfung der Baugruppen nach Anhang 2 der "Principles for the Assessment of Assemblies" des CABF PED/SPVD vom 17.06.2014 vorzulegen.

5.6.5

Für Druckanlagen und / oder Anlagenteile, welche eine funktionale Einheit bilden und im Rahmen der Druckgeräterichtlinie keiner Gesamtkonformitätsbewertung unterzogen wurden (nicht in einer Baugruppe erfasst), ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV diese Gesamtbewertung durchzuführen.

5.6.6

Für die installierte Technik (Druckgeräte, Maschinen usw.) sind die erforderlichen Konformitätsnachweise (z.B. nach Druckgeräterichtlinie, Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie) zur Inbetriebnahme dem Beauftragten der Zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.

5.6.7

Die Brennstoffstrecke von der Einbindung in die GDRMA bis zu den Schnellschlussarmaturen der Brenner ist gemäß DVGW-Regelwerk zu errichten und abzunehmen.

5.6.8

Die Kesselanlage in der Definition der TRBS 2141, Kap. 2.10 ist, wenn zutreffend, auf eine grundlegende Wasserstoffbereitschaft zu prüfen. Dafür sind die Beschaffenheitsmerkmale der Anlage, die später nur mit großem Aufwand zu ändern sind (z.B. Aufstellungsraum, Werkstoffe, Feuerraumdesign) einer Wasserstoffbereitschaftsanalyse mit beimischungsbezogenem Maßnahmen- und Prüfplan zu unterziehen. In der Prüfung vor Inbetriebnahme (PVI) durch die Zugelassene Überwachungsstelle werden die Maßnahmen aus der Wasserstoffbereitschaftsanalyse bewertet. Die bereits umgesetzten Maßnahmen werden bestätigt, und die noch offenen Maßnahmen dokumentiert.

5.6.9

Vor der Prüfung vor Inbetriebnahme (IBN) sind der Zugelassenen Überwachungsstelle die Betriebsanleitungen der Hersteller / des Herstellers der Druckgeräte und Baugruppen in deutscher Sprache vorzulegen.



5.6.10

Für die Prüfung vor Inbetriebnahme ist ein Programm entsprechend TRBS 2141, Kapitel 4.5.1 in schriftlicher Form zu erstellen, dieses ist vor Beginn der Aktivitäten der Zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.

5.6.11

Grundlage für die Gestaltung und Ausführung der sicherheitsgerichteten Prozess- Leittechnik sind die Sicherheits-Niveau-Stufen nach DIN EN 50156-Teil 1/VDE 0116 bzw. SIL-Stufen nach DIN EN 61508.

5.6.12

Es sind der Zugelassenen Überwachungsstelle Bescheinigungen des Herstellers bzw. Erstellers vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass alle Sicherheitsstromkreise nach DIN EN 50156 Teil 1 ausgeführt und geprüft worden sind.

5.6.13

Die elektrischen Einrichtungen müssen den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.

5.6.14

Die MSR-Einrichtungen der Kesselanlage sind auf Gefährdungen bezüglich Cybersicherheit gem. TRBS 1115-1 zu untersuchen, entsprechende Schutzmaßnahmen sind dafür festzulegen. Die Nachweise sind der Zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

5.6.15

Der Nachweis zur Einhaltung der Druckentlastungsflächen sowie des maximal zulässigen Unterdruckes im Kesselhaus gemäß Verbändevereinbarung V-DK 007 ist bis zur Prüfung vor Inbetriebnahme zu erbringen und der Zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.

5.6.16

Ein aktualisierter Übersichtsplan über die Anzahl und Lage der zu installierenden Notaus- und Gefahrenschalter ist der Zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vor Inbetriebnahme zugleich mit dem Flucht- und Rettungswegeplan vorzulegen.

5.6.17

Voraussetzung für den Beginn der warmen Inbetriebsetzung sind die Gefährdungsbeurteilung für die Inbetriebsetzung inkl. Explosionsschutzdokument, die Bescheinigung über die Prüfung



der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß BetrSichV Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 4.1, 4.2, die Vorabbescheinigung der Benannten Stelle über die kalte Prüfung der sicherheitsgerichteten Leittechnik sowie die Abnahme der neuen Gasstrecken nach DVGW-Regelwerk. Die Freigabe für die warme Inbetriebsetzung ist durch die Zugelassene Überwachungsstelle in Textform zu erteilen.

5.6.18

Die folgenden technischen Unterlagen sind spätestens vor der Prüfung zur Inbetriebnahme nach § 15 BetrSichV der Zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vorzulegen, bzw. die vorhandenen Unterlagen sind ggf. zu aktualisieren:

- Erläuterungen zum Kesselschutz und den sicherheitstechnischen Ausrüstungen;
- Betriebsanweisung endgültige Ausführung;
- VdTÜV-Beiblätter HWE, BHE, AWV, AOL, FGA, LGA;
- R&I's, Kesselzeichnungen (as built).

5.6.19

Die überwachungsbedürftige Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn diese unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise geprüft worden ist und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt wurde.

Hinweise:

5.6.20

Für die Prüfung vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbescheid der zuständigen Überwachungsbehörde vom Betreiber zur Einsichtnahme der Zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen.

5.6.21

Der Betreiber hat die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV fortlaufend zu aktualisieren. Hierbei sind die Gefahrenanalysen und Betriebsanleitungen des Herstellers / der Hersteller einzubeziehen.

5.7. Luftverkehr

Auf der Grundlage der Stellungnahmen zum Vorhaben durch die Oberste Luftfahrtbehörde Berlin sowie des Bundesamtes für Flugsicherung (siehe Kapitel 6 Begründung Nr. 6.4.10) müssen hier keine Nebenbestimmungen erlassen werden.



Kapitel 6 Begründung

6.1 Genehmigungssituation

Das Heizkraftwerk Moabit stellt eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV, Verfahrensart G (Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU, dar.

Am Standort des HKW Moabit wird ein Kraftwerksblock mit atmosphärisch zirkulierender Wirbelschicht (Block A), der Wärme und Strom in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt, betrieben.

Er hat eine Feuerungswärmeleistung von 240 MW und wird mit Kohle sowie mit Gemischen aus Kohle und naturbelassenem Holz befeuert. Zum Heizkraftwerk gehören weitere folgende mit leichtem Heizöl und Erdgas gefeuerte Spitzenlast- bzw. Reserveanlagen:

- zwei Gasturbinen GT5 und GT6,
- drei Heizreservekessel HRK 1, HRK 2 und HRK 3,
- zwei Heißwassererzeuger HWE 1 und HWE 2,
- drei Notstromdiesel sowie
- ein Hilfsdampferzeuger HiDE.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt 567,7 MW.

6.2 Antrag

Es wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei gasgefeuerten Großwasserraumkesseln mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von jeweils 42 MW (zusammen 126 MW), die Fernwärme in das bestehende Fernwärmenetz einspeisen werden, beantragt.

Die drei neuen Heißwassererzeuger werden inklusive zugehöriger Nebenanlagen in dem bestehenden Kesselhaus II auf dem Betriebsgelände des Heizkraftwerkes Moabit installiert. Die Abgase der drei neuen Heißwassererzeuger werden über einen dreizügigen Schornstein mit einer Höhe von 42 m über Geländeoberkante (GOK) abgeleitet.

Die Genehmigung beinhaltet den Betrieb der drei Heißwassererzeuger mit Erdgas.

Der kohlegefeuerte Block A des HKW Moabit wird nach Fertigstellung der drei Heißwassererzeuger und erfolgreicher Nutzungsaufnahme stillgelegt. Ebenso werden die beiden Gasturbinen GT5 und GT 6 und der Hilfsdampferzeuger HiDE stillgelegt.

Das Heizkraftwerk Moabit setzt sich – nach Stilllegung des mit Kohle sowie mit Gemischen aus Kohle und naturbelassenem Holz befeuerten Block A (Betriebseinheit BE 1 - 6) sowie den



Gasturbinen GT5 und GT6 und des Hilfsdampferzeugers HiDE – aus Heißwasserzeugungsanlagen zusammen und dient der Erzeugung von Wärme für die Versorgung des Fernwärmenetzes.

Hauptkenndaten des Heizkraftwerkes (max. FWL):

• Heizreservekessel 1	38,5 MW	Heizöl EL
• Heizreservekessel 2	38,5 MW	Heizöl EL
• Heizreservekessel 3	38,5 MW	Heizöl EL
• Heißwassererzeuger 1	34 MW	Erdgas
• Heißwassererzeuger 2	34 MW	Erdgas
• Heißwassererzeuger 3 (neu)	42 MW	Erdgas
• Heißwassererzeuger 4 (neu)	42 MW	Erdgas
• Heißwassererzeuger 5 (neu)	42 MW	Erdgas

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung beträgt **309,5 MW**.

Die neuen Anlagenteile sollen ganzjährig 8.760 Stunden pro Jahr betrieben werden, von Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr. Die Heißwassererzeugungsanlage II soll über einen Zeitraum von 72 Stunden ohne ständige Beaufsichtigung betrieben werden können (BoB72).

Der künftige Anlagenbestand umfasst im Wesentlichen folgende Betriebseinheiten (BE):

BE 7 Heißwassererzeuger 1 und 2 mit Nebenanlagen (Bestand),

BE 8 Heizölversorgung (Bestand),

BE 9 Heizreservekessel 1 - 3 (Bestand),

BE 10 Heißwassererzeuger 3, 4 und 5 mit Nebenanlagen (neu).

Folgende Genehmigungen und Erlaubnisse wurden mit der Einreichung der Unterlagen gemäß § 13 BImSchG ebenfalls beantragt:

- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV),
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz -TEHG),
- Genehmigung nach § 64 der Bauordnung für Berlin – (BauO Bln),
- Genehmigung gemäß § 11 des Denkmalschutzgesetzes Berlin (DSchG Bln) i. V. m. § 12 DSchG Bln,
- Genehmigung nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).



6.3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Die zuständige Genehmigungsbehörde wurde durch die Antragstellerin im Januar 2024 über die geplante Änderung des Heizkraftwerkes Moabit unterrichtet.

Mit Schreiben vom 16.01.2024 wurden die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sein könnten, von dem Vorhaben unterrichtet und zu einer Behördenkonferenz eingeladen. Die Behördenkonferenz fand am 02.02.2024 im HKW Moabit statt und diente neben der Information der Behörden über die geplante Änderung der Anlage dem Austausch über Inhalt und Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen.

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung und den Betrieb des Heizkraftwerkes Moabit durch Errichtung und Betrieb einer neuen Heißwassererzeugungsanlage vom 27.08.2024 ist am 03.09.2024 beim LAGetSi eingegangen.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen wurde mit Schreiben vom 16.09.2024 an die zu beteiligenden Fachbehörden zur Prüfung der Vollständigkeit sowie zur Stellungnahme übersandt.

Folgende Behörden wurden beteiligt.

- Bezirksamt Mitte von Berlin
Abteilung Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Stadtplanung
- Bezirksamt Mitte von Berlin
Abteilung Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
- Bezirksamt Mitte von Berlin
Abteilung Stadtentwicklungsamt
Fachbereich Denkmalschutz
- Bezirksamt Mitte von Berlin
Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen
Umwelt- und Naturschutzamt
Bereich Umwelt
- Umweltbundesamt
Deutsche Emissionshandelsstelle
- Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Wasserbehörde



- Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
Oberste Luftfahrtbehörde Berlin
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Regionalisierte AZB-Stelle im Bezirksamt Neukölln - Umweltamt

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt Berlin am 04.10.2024 sowie im Internet auf den Webseiten des LAGetSi ebenfalls am 04.10.2024.

Der Antrag und die Unterlagen lagen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 14.10.2024 bis einschließlich zum 13.11.2024 im Internet auf der Webseite des LAGetSi aus. Eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z.B. durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen in den Diensträumen des LAGetSi, wurde in der öffentlichen Bekanntmachung angeboten.

Einwendungen zu dem Vorhaben konnten vom 14.10.2024 bis zum 13.12.2024 schriftlich oder elektronisch beim LAGetSi erhoben werden.

Innerhalb der Frist sind keine Einwendungen eingegangen und es erfolgte am 18.12.2024 die Entscheidung, den geplanten Erörterungstermin abzusagen.

Die Bekanntmachung der Absage erfolgte auf der Webseite des LAGetSi am 19.12.2024 und im Amtsblatt am 03.01.2025.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung am 21.01.2025 durchgeführt worden. Im Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass vom Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Internetportal „uvp-verbund.de“ am 03.02.2025 veröffentlicht.

Gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes schließt die Genehmigung nach BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Das LAGetSi ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung nach dem BImSchG. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG obliegt dem LAGetSi gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG sowie § 2 in Verbindung mit § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) [13] die Koordinierung des Erlaubnisverfahrens nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), das nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG unterliegt. Der Antrag auf wasserbehördliche Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 1 WHG für Grundwasserbenutzungen durch das Einleiten von Stoffen (Pfahlgründung) wurde zusammen mit dem Antrag nach BImSchG ausgelegt. Die oben genannte Einwendungsfrist galt für den Antrag auf wasserbehördliche Erlaubnis entsprechend. Auch zu diesem Erlaubnisverfahren sind keine Einwendungen eingegangen. Die zuständige Erlaubnisbehörde, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt - SenMVKU - (Referat IID) wurde entsprechend vom LAGetSi informiert. Die wasserbehördliche Erlaubnis wurde am 18.02.2025 unter dem Geschäftszeichen II D 309 – U460327-0031/2024 durch die Wasserbehörde erteilt.

Die wasserbehördliche Erlaubnis wird zusammen mit diesem Genehmigungsbescheid im Amtsblatt Berlin sowie im Internet auf der Webseite des LAGetSi gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8a



BlmSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und die vollständigen Bescheide im Internet auf der Webseite des LAGetSi öffentlich ausgelegt.

6.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG

6.4.1 Systematik der Prüfung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gewährleistet wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) [14] und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG, auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücksgewährleistet ist,
- nach § 7 BImSchG Pflichten aus erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden und
- nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.4.2 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)



Entsprechend der Begriffsdefinition des § 3 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 2 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

In diesem Verfahren war zu prüfen, ob die Anlage unter Berücksichtigung der beantragten Änderung entsprechend den einschlägigen öffentlich rechtlichen gesetzlichen Vorschriften errichtet und betrieben wird; insbesondere wie sich die durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage bedingten Emissionen auf die Umgebung auswirken und ob diese zulässig sind.

Im Ergebnis der Vorprüfung ist festzuhalten, dass sowohl erhebliche baubedingte Umweltauswirkungen aufgrund der zeitlichen Befristung und des Umfangs der Baumaßnahmen als auch erhebliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen vom Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind.

6.4.3 Immissionen im Sinne der TA Luft und TA Lärm

Dem Genehmigungsantrag liegen eine „Immissionsprognose zu Luftschadstoffen“ der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH vom 07.06.2024 sowie eine „Berechnung der Geräuschimmissionen sowie Ausarbeitung von generellen Schallschutzmaßnahmen“ der Müller-BBM Industry Solutions GmbH vom 03.05.2024 zugrunde, in denen die Luftschadstoff- und die Schallimmissionen geprüft und bewertet wurden.

6.4.3.1 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffemissionen

Die Auswirkungen der beantragten Änderungen des HKW Moabit durch die geplante Errichtung und den Betrieb der Heißwassererzeugungsanlage II auf die Luftschadstoffimmissionen wurden anhand einer Immissionsprognose berechnet und bewertet.

Durch gutachterliche Ermittlung wurde zudem die erforderliche Schornsteinhöhe für die Heißwassererzeugungsanlage II mit 42 m bestimmt.

Es konnte nachgewiesen werden, dass die Gesamtzusatzbelastung aller Parameter sowohl konzentrationsseitig als auch depositionseitig die jeweiligen Beurteilungswerte an allen Höhengschichten an allen drei Beurteilungspunkten unterschreitet. An jedem der drei Beurteilungspunkte überschreitet ein Parameter (Schwefeldioxid) die Irrelevanzgrenze. Für diesen Parameter wurden Vorbelastungsdaten auf Grund von Literaturdaten ermittelt und konservativ angesetzt und mit diesen Daten die Gesamtbelastung errechnet. Konzentrationsseitig unterschreitet die ermittelte Gesamtbelastung in allen Höhengschichten von allen Beurteilungspunkten den geltenden Beurteilungswert.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage ist unter Berücksichtigung der im Gutachten dargestellten Bedingungen zum Bearbeitungszeitpunkt davon auszugehen, dass



- die von der Anlage ausgehenden Luftschadstoffemissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffemissionen dieser Anlage getroffen ist.

Nebenbestimmungen zum Schutz und Vorsorge vor schädlichen Luftimmissionen wurden im Kapitel 5.3.1 nach dem Stand der Technik und auf Basis der 13. BImSchV erhoben. Die Einhaltung dieser ist notwendig, um den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Luftimmissionen zu gewährleisten.

6.4.3.2 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Lärmimmissionen

Für den beantragten Betrieb der Heißwassererzeugungsanlage II wurden die prognostizierten Schallimmissionen anhand einer Schallimmissionsprognose gemäß der TA Lärm bewertet.

Die an den Immissionsorten berechnete Gesamt - Zusatzbelastung durch das wesentlich geänderte HKW Moabit nach Inbetriebnahme der Heißwassererzeugungsanlage II stellt einerseits den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne der TA Lärm sicher und genügt andererseits den Anforderungen des Standes der Technik zur Lärminderung.

Bei Umsetzung der schalltechnischen Planung für die Gas HWE 3 - 5 ist sichergestellt, dass die Beurteilungspegel für die Gesamt - Zusatzbelastung durch das HKW Moabit

- tagsüber die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 8 dB unterschreiten. Die Zusatzbelastung ist damit nach Ziffer 3.2.1 Absatz 2 TA Lärm an allen Immissionsorten als nicht relevant einzustufen und
- mit Ausnahme der Immissionsorte am Virchow- Klinikum ist die nächtliche Zusatzbelastung durch den Betrieb des HKW Moabit an den übrigen Immissionsorten aufgrund der Richtwertunterschreitung von mehr als 6 dB ebenfalls als nicht relevant einzustufen. Aufgrund der auch im Nachtzeitraum auf die Immissionsorte am Virchow Klinikum permanent einwirkenden Fremdgeräusche (im Wesentlichen Verkehrsgeräusche) stellt die Zusatzbelastung durch das HKW Moabit an diesen Immissionsorten ebenfalls keine schädliche Umwelteinwirkung dar, weil die Beurteilungspegel für die nächtliche Zusatzbelastung durch den Betrieb des HKW Moabit die nächtlichen Hintergrundgeräuschpegel LAF95 der Fremdgeräusche um mindestens 7 dB unterschreiten.

Nebenbestimmungen zum Schutz vor Lärm wurden im Kapitel 5.3.2 erhoben. Hierzu zählen auch die Anforderungen, die im Schalltechnischen Gutachten von Müller - BBM GmbH, Bericht Nr.: M168887/02 vom 03.05.2024 beschrieben sind.



Für die Errichtung der Heißwassererzeugungsanlage II wurde von der Antragstellerin keine Bau-
lärmprognose vorgelegt, da zum Einen der Ablauf der Bauarbeiten im Detail noch nicht feststeht
und die Lärmemissionen derzeit nicht ausreichend bewertet werden können und zum Anderen
grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass es nicht zu erheblichen Lärmbelastigungen in der
Bauphase kommen wird, da ein Großteil der Arbeiten innerhalb der vorhandenen geschlossenen
Halle (Kesselhaus II) stattfinden.

Zur Sicherstellung von nicht erheblichen Lärmemissionen in der Bauphase hat die Antragstellerin
u.a. die nachfolgenden Vorgaben beschrieben:

- Notwendige Abbrucharbeiten werden ausschließlich mit erschütterungsarmen Verfah-
ren (z.B. Sägen, hydraulisches Pressen) durchgeführt, Stemmarbeiten sind ausgeschlos-
sen.
- Alle Arbeiten werden ausschließlich Montag-Freitag zwischen 7.00 und 20.00 Uhr durch-
geführt, Materialanlieferungen erfolgen ebenfalls nur zu diesen Zeiten mit Ausnahme
von behördlich genehmigten Anlieferungen von Großkomponenten.
- Die Arbeiten finden überwiegend im Inneren des Kesselhauses statt – es bestehen ledig-
lich Montageöffnungen für die Aufstellung des Turmdrehkranes und zum Einheben der
Anlagenteile und Ausrüstungen. Die Montageöffnungen sind dauerhaft verschlossen
und werden nur zum Einheben von Anlagen und Material geöffnet. In diesen Zeiten fin-
den auch aus Arbeitsschutzgründen keine parallelen Montagetätigkeiten im Gebäude
statt. Die Öffnung, in der der Turmdrehkran steht, wird ebenfalls eingehaust und wet-
terfest verschlossen.
- Der für die Arbeiten eingesetzte Turmdrehkran wird elektrisch betrieben und verursacht
somit auch nur geringfügige Schallemissionen.
- Es werden keine lärmintensiven Tiefbauarbeiten durchgeführt. Der notwendige Rückbau
von bestehenden Fundamenten im Hallenfußboden nimmt nur eine sehr kurze Zeit-
spanne ein. Das Setzen der Mikropfähle ist nur mit geringen Lärmemissionen verbun-
den, ebenso die Betonage der notwendigen Fundamente und der zu erneuernden Teile
des Hallenfußbodens.
- Im Außenbereich finden die Arbeiten zum Setzen der Mikropfähle und der Herstellung
der Fundamente für die Stützen der Rohrtrasse zum Fernwärmeanschluss im Hofbereich
des HKW Moabit statt.
- Die Maßnahmen zur denkmalrechtlichen und schalltechnischen Ertüchtigung des Kessel-
hauses werden vor Beginn der Rückbau- und Errichtungsarbeiten für die Anlagentechnik
durchgeführt.
- Die eingesetzten Maschinen und Geräte entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

6.4.4 Anforderungen an die Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die Heißwassererzeugungsanlage II wird ausschließlich mit Erdgas betrieben, so dass im regulä-
ren Betrieb (Verbrennung und Heißwassererzeugung) keine Abfälle anfallen.

Durch das geplante Vorhaben entstehen diskontinuierlich geringe Mengen an Abfällen im Rah-
men von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie bei Revisionen.



Die anfallenden Abfälle werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht gesammelt und entsorgt. Dabei werden die im HKW Moabit bereits etablierten Entsorgungswege genutzt.

6.4.5 Effiziente Energieversorgung

Die Anforderungen gemäß § 5 Abs.1 Nr. 4 BImSchG an den sparsamen und effizienten Umgang mit Energie werden durch die neuen Heißwassererzeuger erfüllt.

Die geplante Heißwassererzeugungsanlage II wird so geplant, dass sie effizient sowie kosten- und wirtschaftlich optimiert unter Erfüllung und Einhaltung des Standes der Technik und der anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme sowie unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, untergesetzlichen Normen sowie der sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen errichtet wird und betrieben werden kann.

6.4.6 Anforderungen nach der Industrieemissions-Richtlinie Schutz vor Boden und Grundwasser

Die Antragstellerin hat einen Ausgangszustandsbericht (AZB) über den Zustand des Anlagengeländes entsprechend § 10 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu erstellen. Das ist das Ergebnis eines Prüfberichtes des TÜV Nord vom 10.06.2024 (TÜV-Auftrags-Nr.: 922AZB003), der von der Genehmigungsbehörde hiermit bestätigt wird. § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV findet Anwendung.

Aufgrund der am geplanten Standort der gasgefeuerten Heißwassererzeugungsanlage im Kesselhaus II sowie am Standort der bestehenden Anlagen des Heizkraftwerks Moabit gehandhabten Stoffe bzw. Stoffgemische

- Heizöl EL,
- Diesel,
- Shell Diala S4 ZX-I Isolieröl,
- Natronlauge 50 %ig,
- Salzsäure 33 %ig,

ergibt sich eine AZB-Pflicht gemäß der LABO Arbeitshilfe aufgrund der stofflichen Relevanz, der Überschreitung des Mengenschwellenwertes und des maßgeblichen Rauminhaltes. Das Erfordernis zur Erstellung des AZB ist in Nebenbestimmung 5.5 festgehalten.

Nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV i. V. m. § 12 Abs. 1 S.1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist eine Überwachung von Boden und Grundwasser für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie durchzuführen. Hierzu müssen gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c 9. BImSchV Auflagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat.

Das Verschmutzungsrisiko für Boden und Grundwasser durch die Errichtung und den Betrieb der Heißwassererzeugungsanlage II, in der mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wird als sehr gering bewertet, da die Aufstellung im Kesselhaus II erfolgt und somit ein Austritt von



wassergefährdenden Stoffen in die Umgebung ausgeschlossen werden kann. Es besteht daher kein Verschmutzungsrisiko für Boden und Grundwasser durch die Heißwassererzeugungsanlage II.

Der erforderliche Ausgangszustandsbericht erfasst allerdings das gesamte HKW Moabit und die Festlegung von Überwachungsmaßnahmen von Boden und Grundwasser kann erst nach Vorliegen des Ausgangszustandsberichtes und den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchungen sinnvoll erfolgen. Nach Vorliegen des AZB ist es daher erforderlich, die entsprechenden Überwachungsmaßnahmen mit einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG festzulegen.

6.4.7 Meldepflichten des Betreibers

Gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG hat der Betreiber bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen unverzüglich die zuständige Behörde zu unterrichten. Weiterhin hat der Betreiber nach § 31 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde regelmäßig über die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben zu berichten.

6.4.8 Wassergefährdende Stoffe

Aufgrund der beantragten Änderung des HKW Moabit durch die Errichtung und Betrieb der Heißwassererzeugungsanlage II erfolgt eine Änderung hinsichtlich der wassergefährdenden Stoffe.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen der Antragstellerin, ergänzt durch die Nebenbestimmungen im Kapitel 5.4 des Umwelt- und Naturschutzamtes Mitte, können Gefährdungen durch wassergefährdende Stoffe ausgeschlossen werden.

6.4.9 Baurecht und Denkmalschutz

Aus Sicht der für das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht zuständigen Bezirksamtes Mitte von Berlin bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, daher war die Baugenehmigung zu erteilen.

Das Objekt unter der Adresse Friedrich-Krause-Ufer 10-15 ist kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln) ein geschütztes Denkmal. Es ist als Baudenkmal nach § 4 DSchG Bln in der Denkmalliste Berlin eingetragen. Der Listentext lautet:

„09050441

Friedrich-Krause-Ufer 10-15, Kraftwerk Moabit, Teil der Maschinenhalle (Moabit I), 1899-1900 von Franz Schwechten; 2. Bauabschnitt (Moabit II), 1908 von Franz Schwechten, Erweiterung um ein Umformerwerk, 1929-30 von Walter Klingenberg und Werner Issel; Schaltheus, 1925 von der Bauabteilung der BEWAG; Kohlenstaubmahl- und Aufbereitungsanlage, 1925 von Hans Heinrich Müller An der Putlitzbrücke (MIT/WEDDG-D)“

Die Denkmalliste wurde zuletzt am 14.06.2001 im Amtsblatt für Berlin Nr. 29 veröffentlicht. Das Landesdenkmalamt stellt die Denkmalliste in der jeweils aktualisierten Fassung im Internet zur Verfügung.



Die Gesamtmaßnahme wurde mit der Denkmalschutzbehörde vorabgestimmt. Vorab wurden aus den Bestandsunterlagen und durch lokales Aufmaß, inkl. 3D-Scan des Stahltragwerkes, Bauaufnahmezeichnungen erstellt. Bestandsfundamente wurden dokumentiert.

Während der Durchführung des Genehmigungsverfahrens fanden zwischen dem Fachbereich Denkmalschutz des Stadtentwicklungsamtes Mitte und der Antragstellerin weitere Abstimmungen statt, die auf eine Reduzierung der denkmalrelevanten Eingriffe abzielten. Auf dieser Grundlage wurden dem Fachbereich Denkmalschutz überarbeitete Planungen vom 27.09.2024 mit Nachtrag vom 12.11.2024 vorgelegt, die insbesondere den Erhalt der historischen Doppelbodenkonstruktion in den Schaltanlagenräumen berücksichtigten. In Umsetzung des finalen Abstimmungsergebnisses zwischen dem Fachbereich Denkmalschutz und der Antragstellerin wurden durch die Antragstellerin am 19.03.2025 angepasste Bauantragsunterlagen eingereicht, die mit Stellungnahmeersuchen vom 19.03.2025 an das Stadtentwicklungsamt weitergeleitet wurden. Diese geänderten Bauantragsunterlagen bildeten die Grundlage für die finale denkmalrechtliche Bewertung gem. §§ 11 Abs. 1 DSchG Bln i.V.m § 12 Abs. 3 DSchG Bln durch den Fachbereich Denkmalschutz.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, geltend gemachte Belange der Verfügungsberechtigten überwiegen oder ein Überwiegen des öffentlichen Interesses die Maßnahme verlangt.

Denkmalfachliche Bedenken bestehen hinsichtlich des Rückbaus eines Fensters, des Teilrückbaus von Bestandsfundamenten, des Durchbruchs der Bestandsfassade für die Rohrbrücke, des Einbringens eines neuen Schornsteins und technischen Aufbauten auf dem Dach.

Unter Berücksichtigung des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß den Vorgaben des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes sowie des Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetzes und mangels umsetzbarer Alternativen zur Vermeidung der als kritisch bewerteten Eingriffe werden die denkmalfachlichen Bedenken gegenüber den genannten Einzelmaßnahmen zugunsten des insgesamt denkmalverträglichen Gesamtkonzepts zurückgestellt.

Dem Vorhaben wird gemäß § 12 Abs. 3 DSchG unter Zurückstellung der denkmalfachlichen Bedenken im Einvernehmen mit dem Landesdenkmalamt (§ 6 Abs. 5 DSchG Bln) denkmalschutzrechtlich zugestimmt. Die Nebenbestimmungen unter Kapitel 5.2.2 sind zu beachten.

6.4.10 Luftverkehr

Stellungnahme SenMVKU - Oberste Luftfahrtbehörde Berlin (Auszug):

Die Abgase der drei Kessel der Heißwassererzeugungsanlage II werden über einen gemeinsamen Schornstein abgeleitet, der eine Höhe von 42 m über Gelände (erg. zzgl. Blitzschutz) hat. Mithin wird für die Errichtung des o.g. Bauvorhabens mit einer Höhe – einschl. Blitzschutz – bis zu 80,86 m über NHN (44,10 m über Grund) keine Zustimmung bzw. Genehmigung nach den §§ 12 - 17 des Luftverkehrsgesetzes LuftVG [12] (Hindernisrecht) benötigt.

Der Standort des o.g. Bauvorhabens befindet sich aber auch im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen. Betroffen sind die Anlagen Berlin-Tegel ASR PSP+Mode S [TGL] - TGL- PRADA



PSR und Berlin-Tegel ASR PSP+Mode S [TGL] - TGL-SRADA SSR. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung BAF wurde deshalb webtoolmäßig von dem geplanten Vorhaben in Kenntnis gesetzt und gebeten zu prüfen, ob ggf. Interessen des BAF nach § 18 a LuftVG berührt werden könnten.

Stellungnahme Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – BAF - (Auszug):

Auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme der betroffenen Flugsicherungsorganisation wird entschieden, dass durch die Errichtung des Bauwerks (hier: ein Schornstein mit Blitzschutzanlage) zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

§ 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht der Errichtung des Bauwerkes nicht entgegen.

6.4.11 Arbeitsschutz und Betriebssicherheit

Der Schutz der Beschäftigten bei der Arbeit wird nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen organisiert. Die bestehende Gefährdungsbeurteilung wird hinsichtlich der neuen Arbeitsabläufe und Anlagenkomponenten angepasst.

Gemäß Prüfbericht der Zugelassenen Überwachungsstelle bestehen bei Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen, die als Nebenbestimmungen unter Kapitel 5.6 gefasst wurden, keine Widersprüche hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen an die Betriebssicherheit. Die Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV war daher zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen im Kapitel 5.6 sind notwendig, um die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und um die technische Sicherheit zu gewährleisten. Somit bestehen gegen das Vorhaben bei Umsetzung der Nebenbestimmungen keine arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Bedenken.

6.4.12 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Die Verpflichtungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind sicherzustellen. Diese Vorgaben werden in den Nebenbestimmungen unter Kapitel 5.1 näher bestimmt.

6.5 **Zusammenfassung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft getroffen wurde,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



Die Prüfung des beantragten Vorhabens (wie unter Kapitel 2 und in den Antragsunterlagen gemäß der Auflistung in Kapitel 8 beschrieben) durch das LAGetSi sowie durch die am Genehmigungsverfahren beteiligten Behördenstellen hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Kapitel 5 festgelegten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen nach § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

Die Genehmigung ist daher zu erteilen.

Kapitel 7 Verwaltungsgebühren

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Verwaltungsgebühren für das Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG trägt die Antragstellerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Enthält die Genehmigung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so wird ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung in diesem Gebührenbescheid erhoben.

Kapitel 8 Anlagenverzeichnis

Hinweis: Die Gliederung der Anlagen ist durch ELiA (Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragstellung) vorgegeben.

1. Antrag
2. Lagepläne
3. Anlage und Betrieb
4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage
5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
6. Anlagensicherheit
7. Arbeitsschutz
8. Betriebseinstellung



9. Abfälle
10. Abwasser
11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz
14. Umweltverträglichkeitsprüfung
15. Chemikaliensicherheit (entfällt)
16. Anlagenspezifische Antragsunterlagen (entfällt)
17. Antrag gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Berlin

Kapitel 9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin schriftlich oder zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@lagetsi.berlin.de mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung oder Einlegung in elektronischer Form die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch in dieser Frist eingegangen ist.

Kapitel 10 Rechtsnachweise

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist.
2. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I Nr. 355) geändert worden ist.



3. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist.
4. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist.
5. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.
6. Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
7. Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist.
8. Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin – DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614,616) geändert worden ist.
9. Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)
10. Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT B5) geändert worden ist.
11. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
12. Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 327) geändert worden ist.
13. Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist.

14. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) geändert worden ist.
15. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 225) geändert worden ist.

Im Auftrag

gez.
Dipl.-Ing. (FH) Michael Jost
- Arbeitsschutzdirektor -



M. Jost
20.5.25